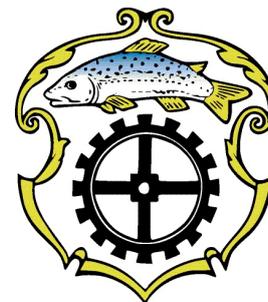


Markt Glonn



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses Glonn

Datum: 27. November 2018
Uhrzeit: 18:00 Uhr - 18:45 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Glonn
Schriftführer/in: Brilmayer

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Oswald Josef
2. Bürgermeister	Gröbmayer Peter
3. Bürgermeister	Jirsak Stefan
Marktgemeinderat	Deprée Manfred
Marktgemeinderätin	Dr. Glaser Renate
Marktgemeinderat	Raig Georg
Marktgemeinderat	Reiser Johannes
Marktgemeinderat	Senckenberg Rudolf

Entschuldigt:

Marktgemeinderat	Gerneth Friedrich
------------------	-------------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Errichtung einer Schlachthanlage, Herrmannsdorf 7
2. Errichtung einer Räucheranlage, Herrmannsdorf 7
3. Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung der Schrottgalerie zur Errichtung von 5 Wohneinheiten und einer Tiefgarage, St.-Johannes-Str. 2
4. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube, Flurnummer 4391,4392, 4378, 4389 bei Kreuz

Der Vorsitzende eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Errichtung einer Schlachthanlage, Herrmannsdorf 7

Sachverhalt:

In dem Schlachtbetrieb der Herrmannsdorfer Landwerkstätten werden mittlerweile so viele Tiere geschlachtet, dass für die Schlachthanlage eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Gemeinde zu beteiligen, da die Baugenehmigung für die Anlage hierin enthalten ist. Die Schlachthanlage entspricht baurechtlich den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist planungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Vorhaben zu.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderätin Dr. Glaser und Gemeinderat Senckenberg nahmen an Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teil

2. Errichtung einer Räucheranlage, Herrmannsdorf 7

Sachverhalt:

In der Räucheranlage der Herrmannsdorfer Landwerkstätten werden mittlerweile so viele Fleischwaren geräuchert, dass für die Räucheranlage eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erforderlich ist. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Gemeinde zu beteiligen, da die Baugenehmigung für die Anlage hierin enthalten ist. Die Räucheranlage entspricht baurechtlich den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist planungsrechtlich zulässig.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderätin Dr. Glaser und Gemeinderat Senckenberg nahmen an Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teil.

3. Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung der Schrottgalerie zur Errichtung von 5 Wohneinheiten und einer Tiefgarage, St.-Johannes-Str. 2

Sachverhalt:

Der Altbestand unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur St.-Johannes-Str. soll abgebrochen, der als Schrottgalerie genutzte Teil erhalten werden. Zu dem gesamten bestehenden Gebäudekomplex und seiner Nutzung liegt in der Verwaltung keine frühere Baugenehmigung vor.

Das neue Vorhaben reicht unterirdisch mit der TG an die Grundstücksgrenze der St.-Johannes-Str. heran. Insoweit ist bei der Bauausführung auch mit Schäden am Straßenkörper zu rechnen. Oberirdisch rückt das Gebäude von der Straße ab und es liegt auch eine Erklärung vor, wonach keine Einfriedung näher als 1,50 m zur Straße hin entstehen wird. Von den im Fragenkatalog aufgeführten Punkten sind von der Gemeinde planungsrechtlich nur die Ziffern 1 und 3 – 5 zu beurteilen.

Dabei fügt sich das Vorhaben nach Art seiner Nutzung und von seiner Größe und Geschosshöhe in die umgebende Bebauung ein. Gleiches gilt für die Wandhöhen. Durch das Zurücksetzen des Dachgeschosses wird eine negative Wirkung einer zu hohen Wand entlang der St.-Johannes-Straße weitgehend vermieden. Die Dachformen werden als zulässig angesehen.

Zum Stellplatznachweis für die Schrottgalerie selbst gibt es keine schriftliche Vereinbarung. Die Gemeinde hat bisher akzeptiert, dass die in der Umgebung vorhandenen öffentlichen Stellplätze für einzelne kulturelle Veranstaltungen abends und am Wochenende genutzt werden können. Das sollte auch weiterhin möglich sein.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu. Vor Baubeginn ist der Straßenzustand der St.-Johannes-Str. mit der Gemeinde festzuhalten. Die Straße ist dann nach Bauende vom Bauherrn auf dessen Kosten wieder in den ursprünglichen baulichen Zustand zu versetzen. Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen für einzelne kulturelle Abend- und Wochenendveranstaltungen beansprucht werden, nicht aber für Feste, Partys u.ä..

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

4. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung der bestehenden Kiesgrube, Flurnummer 4391,4392, 4378, 4389 bei Kreuz

Sachverhalt:

Die bestehende Kiesgrube bei Kreuz südlich der EBE14 soll erweitert werden.

Zu diesem Vorhaben hatte bereits eine Ortseinsicht stattgefunden, bei dem der Bauherr das Vorhaben den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats vorgestellt hatte.

Geplant sind 3 Abbauabschnitte, der Abbau erfolgt von Norden nach Süden. Die gesamte Abbaufläche beträgt 9,881 ha, das Abbauvolumen liegt bei ca. 865.000 m³. Die Erweiterung der Abbauflächen ist zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich, eine Erhöhung der Produktion ist aber nicht vorgesehen. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Kreuz beträgt ca. 90 m.

Die möglichen Abbautiefen zwischen 5 und 16 m wurden so festgelegt, dass ein Grundwasserabstand von 2 m zur Abbausohle immer sicher gewährleistet ist. Der Abbau erfolgt als Trockenabbau mit Radlader und Bagger. Das abgebaute Material soll auf einer Straße in den Gruben hin zur bestehenden Ausfahrt an der Kreisstraße abgefahren werden. Die Abbaudauer beträgt 15 Jahre in 3 Abschnitten bei jeweils anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung der bereits abgeschlossenen Abschnitte. Im Übrigen wurde der Erläuterungsbericht zu dem Vorhaben dem Hauptausschuss zusammengefasst zur Kenntnis gegeben.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist privilegiert. Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Bedenklich könnte jedoch die eingeschränkte Sichtbeziehung von Lindach kommend auf die Ortschaft Kreuz mit denkmalgeschützter Kirche sein. Etwa auf Höhe der Kreisstraße wird nach jetzigem Stand der Dinge das künftige Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Glonn verlaufen. Die Kiesgrube liegt nicht innerhalb dieses Schutzgebietes.

Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu. Aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet muss die Unschädlichkeit des Verfüllmaterials regelmäßig gegenüber der zuständigen Stelle im Landratsamt nachgewiesen werden. Der Hauptausschuss weist auf die Wichtigkeit des qualitativ hochwertigen Trinkwassers für die Versorgung des Marktes inklusive der Notverbünde mit Baiern und Bruck hin. Darüber liefert der Markt Glonn regelmäßig Wasser. Das Landratsamt wird gebeten die Auswirkungen auf das Trinkwasser sorgfältig zu prüfen.

Sicherzustellen ist ferner, dass die Angaben zu den Abbauverhältnissen eingehalten werden, insbesondere zu Abbaudauer und Wiederverfüllung sowie zur Strecke des Abtransports. Aufgrund der Nähe zur Ortschaft Kreuz sind die Emissionen mit Lärm und Staub so gering wie möglich zu halten.

Die Gemeindeverbindungsstraßen von Kreuz nach Lindach und von Kreuz nach Münster sind für den Schwerlastverkehr der Kiesgrube nicht geeignet und können dementsprechend nicht genutzt werden. Rechtzeitig vor Abbauende bzw. – beginn der Bauabschnitte 2 und 3 ist mit der Gemeinde abzustimmen, ob bzw. wie die Gemeindeverbindungsstraße nach Lindach durch die Abbaumaßnahmen beeinträchtigt werden darf bzw. kann. Ggf. ist eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Der Hauptausschuss äußert im Übrigen den ausdrücklichen Wunsch, eine Versorgung Einheimischer mit Kies direkt vor Ort durch angemessene Öffnungs- oder Abholungszeiten zu ermöglichen. Gleiches gilt für die Verfüllung der Grube mit zugelassenem Material.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens mit Einreichung des Bauantrags noch aufzuzeigen.

In der heute nachfolgenden Gemeinderatssitzung berät der Marktgemeinderat über die Ausweisung von Konzentrationsflächen zum Kiesabbau. Sollte er hier bei der Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau im Flächennutzungsplan eine vom Vorbescheid abweichende Fläche beschließen, ermächtigt ihn der Hauptausschuss hiermit, einen Beschluss über die Beantragung der Zurückstellung des Vorbescheids beim Landratsamt zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Josef Oswald
1. Bürgermeister

Brilmayer
Schriftführer